



VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER VON DER GEMEINDE ZUR VERFÜ- GUNG GESTELLTEN SBB-TAGESKARTEN

vom 01. August 2001

Teilrevision vom 20. Mai 2008

Teilrevision vom 21. Juni 2011

Teilrevision vom 11. Oktober 2016

Teilrevision vom 28. November 2017

Teilrevision vom 26. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
B -----	
Bestellungen.....	3-5
Bezug.....	4-6
Bezugsberechtigung.....	2-5
G -----	
Grundsätze	1-5
I -----	
Inkrafttreten.....	6-6
V -----	
Verhinderung	5-6

SBB-TAGESKARTEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Grundsätze.....	5
Bezugsberechtigung	5
Bestellungen.....	5
Bezug	6
Verhinderung.....	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 2000 nachstehende

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER VON DER GEMEINDE ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN SBB-TAGESKARTEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Grundsätze
- 1 Die Gemeinde stellt der Bevölkerung von Ostermundigen SBB-Tagekarten zur Verfügung.
 - 2 Die Anzahl der SBB-Tagekarten wird jeweils mit dem jährlichen Voranschlag der Laufenden Rechnung festgesetzt.
 - 3 Die Benützungsg Gebühr pro SBB-Tagekarte richtet sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 2

- Bezugsberechtigung
- Bezugsberechtigt sind
- a. alle Personen mit Wohnsitz in Ostermundigen
 - b. Gemeindebedienstete mit auswärtigem Wohnsitz für bewilligte Dienstfahrten.

Art. 3

- Bestellungen
- 1 Bestellungen nimmt die Gemeindeverwaltung, Präsidialabteilung, Schiessplatzweg 1 (Telefon 031 930 14 14), während den Schalteröffnungszeiten oder unter www.ostermundigen.ch entgegen.
 - 2 Selber getätigte Online-Bestellungen sind bei der Eingabe zu bezahlen (Visa, Mastercard, Postcard, Preis gemäss Gebührenverordnung plus Porto von CHF 2.40 pro Versand).¹
 - 3 Bestellungen können drei Monate vor dem Reisetag vorgenommen werden.
 - 4 Die Bestellungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

¹ Änderung GR-Beschluss vom 26.05.2020

- 5 Gemeindebedienstete können Bestellungen für Dienstfahrten sofort nach erteilter Bewilligung vornehmen.
- 5 Der Zuteilungsentscheid ist endgültig. Ein Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen.

Art. 4

Bezug

- 1 a) Bei telefonischen Bestellungen können die SBB-Tageskarten während den Schalteröffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Schiessplatzweg 1 gegen Barzahlung oder ~~gegen~~ Bezahlung mit Kreditkarte abgeholt werden.²
- b) Bei Online-Kauf mit Online-Zahlung erfolgt die Zustellung am folgenden Werktag nach der Sendungsaufgabe.³
- 2 Bei Unklarheiten kann die Gemeinde einen Ausweis verlangen.
- 3 Bestellte, jedoch nicht abgeholte SBB-Tageskarten werden zum Preis gemäss Gebührenverordnung plus einer Umtriebsentschädigung von Fr. 20.-- in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Präsidialabteilung.

Art. 5

Verhinderung

- 1 Ein Umtausch oder Rückgabe der bestellten SBB-Tageskarte/n oder eine Rückerstattung des Kaufpreises von bereits gekauften Karten ist ausgeschlossen.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6

Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.
- 2 Die Änderungen (Art. 3 und 4) vom 20. Mai 2008 treten per 1. Juni 2008 in Kraft.
- 3 Die Änderung (Art. 3) vom 21. Juni 2011 tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.
- 4 Die Änderung (Art. 4) vom 11. Oktober 2016 tritt per 1. Oktober 2016 in Kraft.
- 5 Die Änderung (Art. 5) vom 28. November 2017 tritt per 28. November 2017 in Kraft.

² Änderung GR-Beschluss vom 26.05.2020

³ Änderung GR-Beschluss vom 26.05.2020

- ⁶ Die Änderungen (Art. 3 und 4) vom 15. Mai 2020 treten per 26. Mai 2020 in Kraft.

Ostermundigen, 26. Mai 2020

Gemeinderat

Thomas Iten
Gemeindepräsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin